

# **Beitragsordnung**

## **I. Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 9 der Satzung des TC Hilden e.V. in der Fassung vom 08.04.2005.

## **II. Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## **III. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die Mitgliederversammlung des TC Hilden e.V. hat am 13.03.2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird im Clubheim ausgelegt und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt und damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

## **IV. Regelungen**

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung. Der Beitragsanteil an den Gesamtverein SV Hilden-Ost 1975 e.V. ist darin bereits enthalten.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beiträge und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des TC Hilden nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus Nachteile entstehen.
5. Bei Vereinseintritt bis zum 30.6. des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Aktive Neumitglieder, die ab dem 01.07. d.J. in den Verein eintreten, zahlen für das restliche Jahr keinen Beitrag. Kinder / Jugendliche sowie passive Mitglieder zahlen ab dem 01.07. d.J. den halben Beitrag.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
7. Alle Beiträge des Vereins werden satzungsgemäß abgebucht.
8. Alle Vereinsbeiträge sind bis zum 01.03. des Jahres fällig.
9. Bei Überschreitung des Termins werden Mahngebühren von 10 Euro erhoben.
10. Für Teilnehmer an Trainingskursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
11. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.